



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0061 vom 05.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	31.05.2022	vorberatend
Stadtrat	23.06.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup hier: Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung

Beschlussvorschlag:

Die zum Bauleitplanverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden entsprechend dieser Beschlussvorlage abgewogen.

Die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup einschließlich Begründung hierzu wird beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung der vorhandenen Konzentrationszonen um konfliktfreie Flächen im Sinne des bisherigen Konzeptes.

Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan geometrisch eindeutig festgesetzt und umfasst folgende Flurstücke:

In der Flur 61: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4, 74 tlw. und 7 tlw.,
In der Flur 60 43 tlw., 7 tlw., 58 tlw., 24 tlw. und 54 tlw.,
In der Flur 59: 145 tlw., 38, 147, 146, 39, 101 tlw., 40 tlw. und 148 tlw.

Die angegebenen Flure und Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass eine Konzentrationszone ausgewiesen wird.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Sachdarstellung:

Ergebnis der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.11.2021 bis 17.12.2021

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.11.2021

Text der Stellungnahme:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Einziger konkreter Berührungspunkt ist zurzeit der Zuständigkeitsbereich des Flughafens Geilenkirchen und eine im Gesamtbereich verlaufende Pipeline. Genauer werde ich mir erst im Rahmen des bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzelner Anlagen äußern. Der Änderung des Teil-FNP steht insoweit nichts entgegen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Wald und Holz vom 22.11.2021

Text der Stellungnahme:

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen, sind:

- Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m
- Kabeltrasse, Stromverteilerkaste o.Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m
- Befristete und dauerhafte Beeinträchtigungen von Wald, z.B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile o.ä.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber erst relevant im späteren immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nach dem der Planung zugrunde liegenden Vorhaben ist eine Beeinträchtigung des Waldes ausgeschlossen.

LWL-Archäologie vom 30.11.2021

Text der Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes „Windenergie“.

Jedoch verweisen wir auch für diese Fläche auf unsere Stellungnahme vom 09.11.2015 Gr/Ti/M671/15 B und bitten im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen um Beteiligung.

Text der Stellungnahme vom 09.11.2015:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuelle notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen. Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benutzungsfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gemäß § 2 oder 3 DSchG NRW betroffen sind.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die zwingende Erforderlichkeit bei der frühzeitigen Beteiligung, bei der Genehmigung konkreter Standorte für Windenergieanlagen, da qualifizierte Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange erst nach Vorlage konkreter Standorte beurteilt werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 06.12.2021

Text der Stellungnahme:

Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen.

Während der Baumaßnahmen und der temporären Befestigung der Wirtschaftswege ist darauf zu achten, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit Maschinen und Erntefahrzeugen erreichbar bleiben.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 03.01.2022

Text der Stellungnahme:

Die beigelegten Gutachten Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltverträglichkeitsprüfung behandeln jeweils nur die konkreten Genehmigungsplanungen für eine Windenergieanlage (WEA). Der Untersuchungsraum für die EinzelWEA deckt nur einen Teilbereich der vorgesehenen Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergie ab, umfasst aber nicht die gesamte Fläche. Vor allem die Betrachtung der östlichen Fläche ist im Zuge der vorliegenden Gutachten nicht erfolgt.

Weiterhin wurden die Auswirkungen im Gutachten nur auf die EinzelWEA und nicht für die gesamte Fläche hin thematisiert und bewertet.

Der Begründung kann nicht vollständig zugestimmt werden. Für die östliche Fläche sind bereits zu diesem Zeitpunkt verfahrenskritische Vorkommen bekannt:

Die vorgesehene Konzentrationszone zur Windenergienutzung liegt zwischen dem Naturschutzgebiet „Weiner Mark“ und dem Naturschutzgebiet „Ströfeld“, welches zudem Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ ist.

Anhand neuester Untersuchungen mit besonderen Großen Brachvögeln konnte durch die Biologische Station Kreis Steinfurt festgestellt werden, dass die Flugbewegungen nicht, wie zuerst ange-

nommen, in einem kleinen Korridor, sondern in einem breiten Korridor stattfinden. Zudem konnte nachgewiesen werden, dass die Flugbewegungen von einigen Exemplaren fast während der gesamten Aufenthaltszeit im Brutrevier stattfinden.

Aufgrund des bestehenden Austauschkorridors ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Planung ein verfahrenskritischer Konflikt ersichtlich. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Austauschkorridor zwischen den beiden Gebieten sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Weiterhin sind in dem Waldstück angrenzend zum Naturschutzgebiet (Gemarkung Ochtrup, Flur 59, Flurstück 35 tlw.) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Waldschnepfe und den Ziegenmelker vorgesehen. Ein Konflikt mit der Ausweisung der Windenergiezone südlich des Waldstücks und den vorgesehenen CEF-Maßnahmen wird in der Begründung nicht thematisiert.

Einer Ausweisung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ östlich der Straße kann daher aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden.

Hinweis:

Die naturschutzfachliche Prüfung der WEA Einzelanlage wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Dann sind die bisher fehlenden Teile B – E des Landschaftspflegerischen Begleitplans in den Unterlagen zu ergänzen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis auf die ökologischen Fachgutachten wird durch einen eigenständigen Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes und ein erweitertes Artenschutzgutachten beachtet. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.

Die Austauschbeziehung zwischen den Naturschutzgebieten „Strömfeld“ und „Weiner Mark“ wird nicht in Frage gestellt, allerdings gehört der Große Brachvogel nicht zu den schlaggefährdeten Arten und ist in dieser Hinsicht nicht windkraftsensibel. Um den artenschutzfachlichen Konflikt, der sich aus der Zuordnung zum Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ jedoch zu entschärfen, ist auf folgendes hinzuweisen:

- 1.) Der Korridor wird an der Grenze zu Metelen wiederum erweitert, da hier eine Anlage abgerüstet wird.
- 2.) Das dieser Planung zugrunde liegende konkrete Vorhaben wird westlich des Küperweges realisiert und damit – so die biologische Station Steinfurt – in einem unkritischen Bereich. Die Anlagendimension in Verbindung mit einer eher kleinen Konzentrationszone führt dazu, dass aufgrund der notwendigen Turbolenzabstände im östlichen Teil der Zone keine Anlage errichtet werden kann.
- 3.) Die östliche Grenzlinie wurde geringfügig nach Westen verschoben, ohne jedoch das Mindestgrößenkriterium der Zone gemäß dem gültigen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zu unterschreiten.
- 4.) Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Windkraftanlage innerhalb der Zone doch an anderer Stelle als bislang bekannt errichtet werden soll, wurden in die Planung textliche Hinweise aufgenommen, dass bei Vorhaben östlich des Küperweges eine Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, in deren Folge mit Höhenbeschränkungen und Abschaltzeiten zu rechnen ist.

Der Anregung zum Waldstück wird insofern gefolgt, als die Konzentrationszone in ihrer nördlichen Ausdehnung so weit reduziert wird, dass ein Abstand von 300 m zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt. Die Ausgleichsmaßnahme wurde im Übrigen bereits für das dieser Änderung zugrunde liegende Vorhaben eingerichtet.

Der Hinweis auf die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung Münster

Text der Stellungnahme vom 06.12.2021:

Mit E-Mail vom 08.11.2021 haben Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Sie beabsichtigen eine weitere Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Ochtrup darzustellen und damit die bauleitplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schaffen. Hierbei handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem zwei bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut werden sollen.

Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam. Die im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgesetzten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der raumordnungsrechtlichen Ziele und Grundsätze durchführen.

Im Regionalplan Münsterland sind im Stadtgebiet Ochtrup die Windenergiebereiche Ochtrup 1, Ochtrup 2, Ochtrup 3 und Ochtrup 4 festgesetzt. Die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland im Stadtgebiet Ochtrup wurden durch die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Ochtrup konkretisiert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Ochtrup liegt außerhalb der Windenergiebereiche des STE. Er ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Die Ziele 2 und 3 des STE sind beachtet.

Am 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des BRPH stellen zu beachtende und zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze der Raumplanung dar. In den vorliegenden Unterlagen fehlen entsprechende Aussagen zu diesen raumordnerischen Vorgaben. Daher bitte ich Sie, dies nachzuholen und mir in den Unterlagen nach § 34 (5) LPiG erneut vorzulegen.

Am 15.07.2021 ist das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) zum Mindestabstand von Windenergieanlagen in Kraft getreten. Aussagen hierzu sollten aus Gründen der Vollständigkeit und Rechtssicherheit entsprechend ergänzt werden. Bei Fragen zu städtebaulichen Belangen steht Ihnen Frau Koch unter der Telefonnummer 0251 411 1436 gerne zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wurden geprüft. Das Ergebnis wurde in der Begründung ergänzt. Da keine Betroffenheit festzustellen war, verändert sich die Planung dadurch nicht.

Die Begründung wurde um die Aussagen zu dem am 15.07.2021 in Kraft getreten „1.000-m-Vorsorgeabstand“ ergänzt. Der Änderungsbereich liegt weit außerhalb der „1.000-m-Vorsorgezone“.

Ergebnis der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2022 bis 06.05.2022:

Das Ergebnis der Beteiligung ist als Anlage beigelegt.

Ergebnis der erneuten landesplanerischen Anfrage:

Text der Stellungnahme vom 29.04.2022:

Mit E-Mail vom 28.03.2022 haben Sie den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Sie beabsichtigen eine weitere Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Ochtrup darzustellen und damit die bauleitplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schaffen. Hierbei handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem zwei bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut werden sollen.

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Ochtrup habe ich bereits mit Schreiben vom 06.12.2021 Stellung genommen. Da keine Änderungen von regionalplanerischer Bedeutung vorgenommen wurden, gilt meine Stellungnahme vom 06.12.2021 auch für den jetzt vorgelegten Planentwurf.

Text der Stellungnahme vom 06.12.2021:

Mit E-Mail vom 08.11.2021 haben Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Sie beabsichtigen eine weitere Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Ochtrup darzustellen und damit die bauleitplanerische Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schaffen. Hierbei handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem zwei bestehende Windenergieanlagen zurückgebaut werden sollen.

Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam. Die im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgesetzten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der raumordnungsrechtlichen Ziele und Grundsätze durchführen.

Im Regionalplan Münsterland sind im Stadtgebiet Ochtrup die Windenergiebereiche Ochtrup 1, Ochtrup 2, Ochtrup 3 und Ochtrup 4 festgesetzt. Die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland im Stadtgebiet Ochtrup wurden durch die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Ochtrup konkretisiert.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Ochtrup liegt außerhalb der Windenergiebereiche des STE. Er ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Die Ziele 2 und 3 des STE sind beachtet.

Am 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des BRPH stellen zu beachtende und zu berücksichtigende Ziele und Grundsätze der Raumplanung dar. In den vorliegenden Unterlagen fehlen entsprechende Aussa-

gen zu diesen raumordnerischen Vorgaben. Daher bitte ich Sie, dies nachzuholen und mir in den Unterlagen nach § 34 (5) LPlG erneut vorzulegen.

Am 15.07.2021 ist das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) zum Mindestabstand von Windenergieanlagen in Kraft getreten. Aussagen hierzu sollten aus Gründen der Vollständigkeit und Rechtssicherheit entsprechend ergänzt werden. Bei Fragen zu städtebaulichen Belangen steht Ihnen Frau Koch unter der Telefonnummer 0251 411 1436 gerne zur Verfügung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Grundsätze und Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz wurden geprüft. Das Ergebnis wurde in der Begründung ergänzt. Da keine Betroffenheit festzustellen war, verändert sich die Planung dadurch nicht.

Die Begründung wurde um die Aussagen zu dem am 15.07.2021 in Kraft getreten „1.000-m-Vorsorgeabstand“ ergänzt. Der Änderungsbereich liegt weit außerhalb der „1.000-m-Vorsorgezone“.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Verfahrens und der erforderlichen Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig sowie umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigefügt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten